

Setzen Sie die Kinderbetreuungskosten ab

Die Kosten für die Tagesmutter, den Hortbesuch, das Au-pair-Mädchen oder den Kindergarten können Sie beim Finanzamt einreichen. Pro Kind werden bis zu 6000 Euro Betreuungskosten pro Jahr berücksichtigt. Zwei Drittel der Summe lassen sich in der Steuererklärung ansetzen — maximal also 4000 Euro. Wichtig: „Seit 2007 müssen Sie die Zahlungen, mit Rechnungen und Überweisungsbelegen nachweisen. Ansonsten wird das Finanzamt die Betreuungskosten kaum anerkennen“, betont der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Johannes Zeider. Ungerecht: Nicht alle Eltern können die Kosten gleichermaßen geltend machen. So haben Doppelverdiener und berufstätige Alleinerziehende die Möglichkeit, die Betreuungskosten in Form von Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzusetzen, bis das Kind 14 Jahre alt ist. Wesentlich schlechter sind dagegen Alleinverdiener-Ehepaare gestellt. Denn diese können die Kinderbetreuungskosten lediglich für Kinder zwischen drei und sechs Jahren als Sonderausgaben aufführen.

(Textauszug aus Eltern 02/2008, S. 128 ff.)